

Konferenz der katholischen
Hochschulseelsorger Österreichs
Leechgasse 24
A - 8010 Graz
Der Vorsitzende

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 39-GE/19	PT
Datum: 31. AUG. 1995	
Verteilt: 1. Sep. 1995	

Graz, am 25.8.1995

Tel. 0316 322 628 / 13
Fax 0316 322 628 / 25

Dr. Kneifbeck

Betr.: GZ 68.242/145-I/B/5A/95
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an
Universitäten (UniStG)

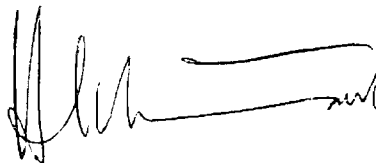
Als Vorsitzender der Konferenz der Katholischen Hochschulseelsorger Österreichs nehme ich zum Entwurf eines Universitätsstudiengesetzes vom 29. Juni 1995 Stellung.

Es sei hier darauf verzichtet, auf einzelne Detailbestimmungen des Entwurfes einzugehen, die sicher von anderer Seite stärker kritisiert werden: etwa die neuen Prüfungsregelungen oder die Regelung betr. die Studiendauer. Es wird auch das Anliegen anderer sein, zu vermerken, daß durch dieses UniStG bereits innerhalb kürzester Zeit wieder eine Tendenz umgekehrt werden soll, die der letzten Fassung des UOG entsprochen hat: die Universitätsautonomie soll offenbar wieder eingeschränkt und der Einfluß des Bundesministeriums verstärkt werden (durch § 3 "Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien" und § 27 "Einteilung des Studienjahres").

Meine Bedenken gelten einer grundsätzlichen Tendenz: Der vorliegende Entwurf verzichtet ausdrücklich auf den im bisherigen AHStG enthaltenen Zielparagraphen AHStG § 1 "Grundsätze und Ziele". In den Erläuterungen wird lapidar festgestellt: "Bestimmungen, die nichts normieren, sondern lediglich ein >Bekenntnis< darstellen, waren zu vermeiden" (S. 3). Eine Studienreform, die vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Verkürzung und im Hinblick auf "Verwendungsprofile" ("Die Bestimmungen über das Verwendungsprofil sind das Kernstück der Studienreform" zu § 4, S.17 der Erl.) betrieben würde, übersähe, daß Universitäten seit jeher die Aufgabe hatten und hoffentlich auch in Zukunft haben, Orte umfassender Bildung zu sein. Seit Jahren gibt es auch hierzulande die Tendenz, die 1982 im "Spiegel-Report" als "die entscheidende Gefährdung der deutschen Universität" diagnostiziert worden ist und "im Verlust einer ihrer großen Funktionen" besteht, "der Funktion nämlich, der jungen Generation - oder jedenfalls einem Teil der jungen Generation - Orientierung zu bieten." Gesetze sind auch Bekenntnisse eines Staates zu ihm wichtigen Werten. Gesetze über und für die Universität sollen ein Bekenntnisse des Staates zu seinen Universitäten und damit zu einer seit Jahrhunderten gereiften Idee, die auch geschützt werden muß, sein.

Es ist mir bewußt, daß nicht alles am Vorhandensein dieses Zielparagraphen liegt. Die Streichung dieses "Bekenntnisses" paßt aber genau zu einem anderen Mißstand: Die Promovenden und Kandidaten für die Sponson bekommen einen Text vorgelesen, den sie in den meisten Fällen zum allerersten Mal hören und nirgendwo nachlesen können, dessen Inhalt sie aber versprechen sollen. In diesem Promotionsgelöbnis - jedenfalls an der Grazer Karl-Franzens-Universität - soll sich der junge Akademiker gerade zu jenen Haltungen bekennen, die im § 1 (2) b des AHStG noch ausformuliert waren und nun entfallen sollen. Wäre es nicht nach wie vor angebracht, daß ein UniStG die Beachtung des "Bekenntnisses" zu dem, was universitäres Studium ausmacht, einfordert? Nämlich u.a.: "Bildung durch Wissenschaft: die Studierenden sollen jene Haltung erwerben, die in sachlicher Einstellung, klarer Urteilsfähigkeit, intellektueller Redlichkeit und Toleranz sowie erhöhter Verantwortlichkeit gegenüber der demokratischen Republik Österreich und der menschlichen Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Sie sollen ferner die Bedeutung ihres Faches im Ganzen der Wissenschaft und die Bedeutung der Wissenschaft im Ganzen der Kultur begreifen lernen."

Graz, 1995-08-25



Kan. Dr. Heinrich Schnuderl